

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über die Anträge der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung der Änderungen der AGB Übertragungswege, der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Fernsprechstromweg und der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Digitaler Stromweg in ihrer Sitzung vom 14. Jänner 1999 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl I Nr. 100/1997 (Telekommunikationsgesetz – TKG) werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für die Überlassung von Übertragungswegen (AGB Übertragungswege), die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 TKG werden die Leistungsbeschreibungen für Übertragungswege – Fernsprechstromweg (LB Fernsprechstromweg) und gemäß § 18 Abs. 6 und 7 iVm § 111 TKG die Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Fernsprechstromweg (EB Fernsprechstromweg), die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 TKG werden die Leistungsbeschreibungen für Übertragungswege – Digitaler Stromweg (LB Digitaler Stromweg) und gemäß § 18 Abs. 6 und 7 iVm § 111 TKG die Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitaler Stromweg (EB Digitaler Stromweg), die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
4. Die Genehmigung der EB Fernsprechstromweg und der EB Digitaler Stromweg wird bis zum 31.12.1999 befristet.
5. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, ATS 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

## **II. Begründung**

*[Von einer Veröffentlichung der Begründung wurde abgesehen. Es wurde antragsgemäß entschieden.]*

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 14. Jänner 1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann